Aktenzeichen: 3 C 166/15

Stempel

Amtsgericht Balingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Balingen durch die Richterin am Amtsgericht (Stellvertretende Direktorin)

am 09.07.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2015 für Recht erkannt:

- Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten 481,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz ab 28.03.2015 zu bezahlen.
- Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 600,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Widerklage ist zulässig und begründet. Der Feststellungsantrag der Klägerin wurde im Hinblick auf die spiegelbildliche Widerklage übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Beklagte hat gegen die Klägerin aus Stromlieferungsvertrag vom 27.12.2012 iVm Nr.9 (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Klägerin einen Anspruch auf Bonuszahlung im tenorierten Umfang. Der Bonusanspruch des Beklagten ist nicht wegen gewerblicher Nutzung der Abnahmestelle durch Betreiben einer Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

Es ist schon zweifelhaft, ob von einer gewerblichen Nutzung der Abnahmestelle ausgegangen werden kann, wenn wie vorliegend unstreitig, die von der Klägerin belieferte Abnahmestelle technisch getrennt ist vom Stromnetz der Photovoltaikanlage.

Zudem ist gemäß Nr. 1 (2) der klägerischen AGB die Belieferung von Kunden (nur) dann ausgeschlossen, wenn sie mittels eigener Photovoltaikanlagen vor Ort erzeugten Strom unmittelbar ins eigene Hausnetz einspeisen. Der Beklagte speist den durch die Photovoltaikanlage erzeugten Strom vollständig in das Netz der Stadtwerke Balingen ein. Dass ein Kunde der Klägerin, der eine Photovoltaikanlage betreibt (und nicht ins eigene Hausnetz einspeist) nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwar von der Klägerin mit Strom beliefert wird und dennoch vom Bonusanspruch ausgeschlossen sein soll, erachtet das Gericht als überraschend im Sinne des § 305c BGB. Im Übrigen gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (nämlich ob Photovoltaikanlagen, die ins öffentliche Netz, nicht aber ins Hausnetz einspeisen, als gewerblich genutzte Abnahmestelle im Sinne der Ziff. 9 (4) AGB zu verstehen sind) zu Lasten des Verwenders, hier der Klägerin. Insoweit wäre die Klägerin gehalten, Ziff.9 (4) ihrer AGB um ein entsprechendes Regelbeispiel zu ergänzen.

Der Beklagte hat somit Anspruch auf Auszahlung des Bonus in Höhe von 267,85 €. Des Weiteren ist die Klägerin zur Berechnung einer Grundgebühr nach dem mit dem Beklagten abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag nicht berechtigt, so dass sie auch diesen bereits seitens des Beklagten bezahlten Betrages in Höhe von 213,46 € brutto an den Beklagten auszukehren hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Die Streitwertfestsetzung berücksichtigt den Wert der Widerklage sowie den Kostenwert der erledigten Feststellungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Hechingen Heiligkreuzstraße 9 72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Balingen Ebertstraße 20 72336 Balingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

| ten Gerichts. | Sie kann | auch vo | or der | Geschä | ftsstelle | jedes | Amts | gerichts | s zu Prot | okoll (| erklärt we | rden; c | lie Frist |
|----------------|-------------|----------|---------|----------|-----------|----------|-------|----------|-----------|---------|------------|----------|-----------|
| ist jedoch nu | r gewahrt, | , wenn | das Pr | rotokoll | rechtze | itig bei | dem o | ben ge | enannten | Gerio | tht eingel | nt. Eine | anwalt- |
| liche Mitwirku | ing ist nic | ht vorge | eschrie | eben. | | | | | | | | | |

Richterin am Amtsgericht (Stellvertretende Direktorin)

Anstelle der Verkündung zugestellt an die Klagepartei am die beklagte Partei am

______ AInsp'in
Urkundsbeamun der Geschäftsstelle